

Tabellarische Gegenüberstellung der drei Zertifizierungssysteme PEFC, FSC und Naturland für den Stadtwald Koblenz:

Angaben in runden Klammern sind Quellangaben in Bezug auf die Zertifizierungsdokumentationen

Kriterium	PEFC (aktuelle Zertifizierung)	FSC	Naturland
Nichtheimische Baumarten (Gastbaumarten)	<ul style="list-style-type: none"> • Freie Baumartenwahl (standortgerecht) • Beteiligung fremdländischer Baumarten soweit die Regeneration anderer heimischer Baumarten nicht gefährdet ist (4.1.Satz 3) 	<ul style="list-style-type: none"> • Anteil nicht-heimischer Baumarten: max. 20% auf den gesamten Stadtwald bezogen (10.3.2) • Anteil nicht-heimischer Baumarten innerhalb eines FFH-Gebiets in kartierten Buchen-Lebensraumtypen 9110 oder 9130: max. 10% , bei Überschreitung aktive Reduktion (10.3.7) 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich ist nur die Verwendung standortheimischer Baumarten zulässig. (1) • Wiederbewaldung nur über Naturverjüngung • Pflanzung und Saat bilden die Ausnahme.
Bodenbearbeitung	<ul style="list-style-type: none"> • Flächige Eingriffe in den Mineralboden untersagt (5.4) • Plätze- und streifenweise Bodenbearbeitung zur Verjüngung zulässig (5.4) • Vollumbruch zulässig: <ul style="list-style-type: none"> a) vor Erstaufforstungen, aus Gründen des Waldschutzes • zur Anlage von Waldbrandschutzstreifen (5.4) 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe in den Mineralboden untersagt • Nur Oberboden-auflockerungen, im Einzelfall nur streifen- oder plätzeweise zur Unterstützung einer standortheimischen Verjüngung möglich (10.10.11) 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe in den Mineralboden untersagt • Oberbodenauflockerungen nur in begründeten Ausnahmefällen, auf Teilflächen in Absprache mit Naturland möglich (3)
Düngung, Kalkung und Einsatz chemisch-synthetischer Präparate	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Düngung zur Ertragssteigerung (2.4) • Kalkung nur nach wissenschaftlichem Konzept (2.3) • Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur als letztes Mittel möglich (2.2) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Düngung zur Ertragssteigerung (10.6.1) • Kalkung nur nach wissenschaftlichem Konzept (10.6.2/10.6.3) • Grundsätzlich kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (10.7.1) • Ausnahmegenehmigungen möglich jedoch sehr hohe Anforderungen. (10.7.2) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Düngung (7) • Kalkung mit Ausnahmegenehmigung für Teilflächen möglich (7) • kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (7) • Davon ausgenommen: natürliche Verbiss-, Fege- und Schälschutzmittel (7)

Kriterium	PEFC (aktuelle Zertifizierung)	FSC	Naturland
Nährstoffnachhaltigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Vollbaumnutzung auf nährstoffarmen Böden unzulässig (3.6) 	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtderbholz ($\leq 7\text{cm}$) verbleibt im Wald, außer bei Waldschutzgründen (10.11.9) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schlagabraum verbleibt im Wald, wenn keine Waldschutzgründe dagegensprechen (4)
Holznutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Holznutzung gemäß den Ansätzen im Forsteinrichtungswerk unter Berücksichtigung des Klimawandels auf gesamter Betriebsfläche möglich. • Grundsätzlich Unterlassung von Kahlschlägen (4.10) • Ausnahmen jedoch aus folgenden Gründen möglich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Verkehrssicherungspflicht ○ Waldumbau und Verjüngung in eine standortgerechte Bestockung • Wirtschaftliche Notlage des Waldbesitzers (4.10) 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchforstung erfolgt nur einzelstamm- bis gruppenweise (10.1.1) • Kahlschlag ist nicht erlaubt (10.1.1), Ausnahme in Kalamitätsfällen auch bei Flächengröße $> 1,0\text{ha}$ möglich • 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Nutzung erfolgt einzelstamm-, trupp- oder gruppenweise (4) • Bei gruppenweiser Durchforstung darf die Schlagflächengröße nicht größer sein als die benachbarten Bäume hoch sind. • Kahlschlag und Ganzbaumnutzung verboten (4) •
Holzbringung	<ul style="list-style-type: none"> • dauerhafte Funktionsfähigkeit der Rückegassen, Gleisbildung möglichst vermeiden (2.6) 	<ul style="list-style-type: none"> • dauerhafte Funktionsfähigkeit der Rückegassen, Gleisbildung mit Folgeschäden vermeiden (10.10.9) 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorrücken mit Pferden ist anzustreben hat aber eine niedrige Leistungsgrenze (6) • Nutzung der Rückegassen nur bei Trockenheit oder Bodenfrost erlaubt (6)

Kriterium	PEFC (aktuelle Zertifizierung)	FSC	Naturland
Feinerschließungs-system/ Rückegassenabstände	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage eines dauerhaften Feinerschließungssystems (2.5.Satz1) • Rückegassenabstand: • ab 20 m (2.5. Satz1) • Bei verdichtungs-empfindlichen Böden sind größere Abstände anzustreben • Besondere topographische und standörtliche Gegebenheiten erlauben Abweichungen von der systematischen Erschließung • Gleisbildung soll möglichst vermieden werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage eines dauerhaften Feinerschließungssystems (10.10.4) • Nachhaltige Nutzung des Feinerschließungssystems ohne Gleisbildung • Angestrebtes Befahrungsprozent der bewirtschafteten Holzbodenfläche: max. 10% entspricht ca. 40 m Rückegassenabstand) (10.10.6) • Voraussetzung: das Aktuelle Befahrungsprozent liegt bei < 13,5% (10.10.7) 	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage eines dauerhaften Feinerschließungssystems (6) • Holzbodenfläche: max. 10% entspricht ca. 40 m Rückegassenabstand) (6) • Ausnahmegenehmigung in begründeten Fällen zeitlich befristet möglich (6) • Nutzung der Rückegassen nur bei Trockenheit oder Bodenfrost erlaubt (6) • Vorrücken mit Pferden ist anzustreben. (6)
Befahrung abseits von Rückegassen/ flächiges Befahren	<ul style="list-style-type: none"> • Flächiges Befahren ist grundsätzlich untersagt (2.5) • Flächiges Befahren ist in Ausnahmefällen möglich für: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bodenbearbeitung ○ Mulchen ○ Pflanzung • Saat (2.5) 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächiges Befahren ist grundsätzlich untersagt (10.10.8) • nur in Ausnahmen unter strengen Auflagen möglich und bei Erfüllung aller Voraussetzungen unter Punkt 10.10.12 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächiges Befahren ist untersagt (3) • Vorrangiges Ziel: <ul style="list-style-type: none"> ○ ist die ungestörte Waldbodenentwicklung (3)
Jagd	<ul style="list-style-type: none"> • Angepasste Wildbestände zur Sicherstellung der Verjüngung der Hauptbaumarten (4.11) 	<ul style="list-style-type: none"> • Angepasste Wildbestände zur Sicherstellung der Verjüngung ohne Hilfsmittel (6.6.1) • Vermarktung von Wild als FSC zertifiziert möglich nur bei Verwendung von „bleifreier“ Munition (6.6.3) 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der natürlichen Verjüngung aller Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen (5) • Ausnahme bei Waldumbau in standortheimische Waldbestände (5) • Exotische Schalenwildarten dürfen nicht neu eingebürgert oder gefördert werden (5)

Kriterium	PEFC (aktuelle Zertifizierung)	FSC	Naturland
Verbissschutz	<ul style="list-style-type: none"> Jeglicher mechanischer Schutz der Verjüngung (Einzelschutz / Flächenschutz) ist möglich, aber nicht mit erdölbasierten Produkten, Soweit alternativen am Markt verfügbar und wirtschaftlich zumutbar sind. (2.8) 	<ul style="list-style-type: none"> Entsorgung der nicht mehr in Gebrauch befindliche Wuchshüllen, -hilfen und Drahtgeflechte (10.12.1) Der Einsatz von Hilfsmitteln zum Verbissschutz ist untersagt. (6.6.1) 	<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf chemisch-synthetische Schutzmittel, natürliche Verbissschutzmittel bevorzugt. (7) Kein Einsatz waldfremder Stoffe (7) Bei der Umwandlung nicht-heimischer Bestände sind Verbissschutzmitteln erlaubt. (5)
Biotopbäume	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Totholz und Biotopbäumen zum Erhalt und Schutz der biologischen Vielfalt ohne quantitative Vorgaben (4.5) 	<ul style="list-style-type: none"> Es sind durchschnittlich 10 Biotopbäumen pro ha auszuwählen und zu markieren (6.6.5) 	<ul style="list-style-type: none"> Langfristiges Ziel: 10% stehendes und liegendes Biotopholz vom Anteil des Gesamtholzvorrates (8)
Stilllegungsfläche/ Naturwaldentwicklungsflächen/ Referenzflächen	<ul style="list-style-type: none"> Keine spezifische Vorgabe zur Ausweisung von Referenzflächen 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 10% der Holzbodenfläche (6.5.1) Nachweis: mind. 5 % innerhalb von 5 Jahren (6.5.3) Einzelflächen möglichst größer als 25 ha, mind. 0,3 ha (6.5.5) Dauerhafte Bindung der Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 10 % der Holzbodenfläche (9) Nachweis: innerhalb von 3 Jahren (9) Einzelflächen mind. 20 ha (9)